

lichen 40 % in der Steuerbilanz sind mit rund 3 % (57 RM) jährlich in den ferneren 14 Jahren zur Abschreibung zu bringen.

Gelegentlich unseres Aufsatzes „Die steuerliche Bewertung des Warenlagers eines Uhrenfachgeschäftes“ (Nr. 1) hatten wir bereits auf einige unterschiedliche Merkmale von Handels- und Steuerbilanz aufmerksam gemacht. In vielen Beziehungen stimmen Handels- und Steuerrecht überein, so daß die entsprechenden Bilanzen nicht notwendigerweise voneinander abzuweichen brauchen. Das Handelsrecht verbietet dem Gewerbetreibenden, sein Vermögen höher, als es in Wirklichkeit ist, erscheinen zu lassen, damit sein Gläubiger aus solcher Höherbewertung nicht etwa benachteiligt werde. Das Steuerrecht legt andererseits Wert darauf, daß die Vermögensverhältnisse der Steuerzahler nach gleichen Gesichtspunkten beurteilt werden. Es strebt infolgedessen an, daß jeder sein tatsächliches Vermögen in der Bilanz ausweist.

#### Zur Frage der Steuerfreiheit von Wachhunden

Wir haben in Nr. 21, 1932, auf einen preußischen Ministerialerlaß vom 21. März 1932 hingewiesen. Die Gemeinden wurden darin darauf aufmerksam gemacht, daß an der Vorschrift, wonach die Eigentümer von Hunden mit der Besteuerung verschont werden sollen, wenn die Hunde zur Bewachung unentbehrlich sind, festgehalten werden soll. Eine Anzahl von Gemeinden hat sich daraufhin auch veranlaßt gesehen, die Hundesteuerordnungen zu prüfen, ob eine solche Befreiung von Wachhunden in ihren Steuerordnungen vorgesehen ist. Wir haben in zahlreichen Fällen feststellen können, daß manche Hundesteuerordnungen solche Befreiung überhaupt vermissen lassen, bei anderen wiederum ist der Begriff „Wachhund“ so eng ausgelegt, daß eine Befreiung für einen Wachhund, der in einem Uhrenfachgeschäft gehalten wird, nicht eintritt.

Unter eingehender Darlegung der Notwendigkeit des Haltens eines Wachhundes, insbesondere zur Bewachung eines Uhrenfachgeschäftes, haben wir uns auch an die zuständigen preußischen Minister gewandt und darum gebeten, erneut die Aufsichtsbehörden anzuweisen, auf eine entsprechende Ergänzung der Hundesteuerordnungen hinzuwirken. Wir erhielten auf unsere Eingabe die Mitteilung, daß die Gemeinden zur Änderung ihrer Steuerordnungen vor Ablauf der Genehmigungsfristen bestehender Hundesteuerordnungen nicht gezwungen werden könnten. Der Ministerialerlaß ist also so zu verstehen, daß den Gemeinden die Änderung der Steuerordnungen nur empfohlen ist, daß die Gemeinden aber jedenfalls auch nicht damit rechnen dürfen, die Genehmigung von neuen Steuerordnungen zu bekommen, wenn diese nicht die Befreiungsvorschrift für Wachhunde enthalten.

Auf Veranlassung einiger unserer Mitglieder haben wir uns dann auch weiter an mehrere Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörden gewandt und erhielten unter anderem das nachstehende Antwortschreiben, welches wegen seiner klaren Darlegungen uns so beachtlich erscheint, daß wir es im Wortlaut wiedergeben:

„Das dortige gefällige Schreiben nebst seinen Anlagen habe ich zum Anlaß genommen, die Hundesteuerordnungen der Kommunalverbände des Regierungsbezirks daraufhin im einzelnen nachzuprüfen, ob die in der letzten Zeit ergangenen Ministerialerlasse wegen etwaiger erweiterter Befreiungsmöglichkeiten berücksichtigt worden sind. Bei einer großen Anzahl von Kommunalverbänden sind die Anregungen der Ministerialerlasse beachtet und in die Steuerordnungen hineingearbeitet worden. Andere Kommunalverbände haben sie teilweise berücksichtigt, andere wiederum haben Abstand davon genommen, den Anregungen Folge zu geben, und zwar aus Gründen, die der Berechtigung nicht entbehren und die im wesentlichen auf die zur Zeit bestehende ungünstige Finanzlage der Kommunalverbände zurückzuführen ist. Der Inhalt der Ministerialerlasse stellt nur Empfehlungen dar, da der Inhalt der Steuerordnungen, soweit er sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält, von den Kommunalverbänden in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts nach eigenem freien Ermessen gestaltet werden kann. Sie können daher nicht gezwungen werden, die Anregungen der Ministerialerlasse sich zu eigen zu machen. Es ist hierdurch allerdings eine gewisse Rechtsungleichheit im Bezirk entstanden, die unerwünscht ist und nach Möglichkeit beseitigt werden soll. Ich habe dementsprechend jetzt Schritte unternommen, um zu erreichen, daß eine für den ganzen Regierungsbezirk einheitliche Regelung von den Kommunalverbänden getroffen wird. Ich hoffe, daß diese Vereinheitlichung, die auch den ergangenen Ministerialerlassen Rechnung tragen soll, sich verwirklichen lassen wird.“

#### Veranlagung der preußischen Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für 1932

Die Geltungsdauer der nach dem Stande vom 1. Januar 1931 für das Betriebsvermögen festgestellten Einheitswerte ist bekanntlich auf drei Jahre ausgedehnt. Eine allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) für das Betriebsvermögen wird nur in Zeitabständen von je drei Jahren vorgenommen. Im allgemeinen ist demnach der bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1932 zugrunde zu legende Einheitswert der auf den 1. Januar 1931 festgestellte Wert.

Dieser galt bereits für die vorjährige Veranlagung (s. Nr. 4 vorigen Jahres), so daß nicht nur der der Gewerbesteuerveranlagung für 1931 zugrunde liegende Einheitswert, sondern auch das für 1931 festgestellte Gewerbekapital und der für 1931 veranlagte Steuergrundbetrag für 1932 unverändert bleibt.

Eine allgemeine Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung 1932 wird hiernach nicht erforderlich, vielmehr ist den steuerpflichtigen Unternehmen ein Veranlagungsbescheid für die Gewerbesteuer 1932 in derselben Höhe zuzustellen wie für 1931.

Die Vorsitzenden der Gewerbesteuerausschüsse sind angewiesen, diese Veranlagung so zu beschleunigen, daß die Veranlagungsbescheide bis Ende März 1932 zugestellt sind.

(II/25)

## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

### Unglücksfälle in der Werkstatt

Ein nicht alltägliches Erlebnis auf diesem Gebiet hatte ich vor einigen Jahren. Sonnte sich da eines schönen Sommertages die Hauskatze auf dem Fensterbrett der Werkstatt, als ein mir gut bekannter Kunde mit seinem Terrier hereinkam. Letzterer hat nichts Wichtigeres zu tun,

als Jagd auf meine Katze zu machen. Diese flieht und springt auf ein kleines, über meinem Werkbisch angebrachtes Wandbrett und wirft ein dort zur ständigen Benutzung bereitliegendes Springfeuerzeug herunter, welches neben dem Arbeitstisch auf den Fußboden fällt und aufspringt. Da ich gerade an einem sehr ver-